

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verjährung von Forderungen

[urn:nbn:de:bsz:31-335013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335013)

Verjährung von Forderungen

Böswillige Schuldner gibt es zu allen Zeiten. Es kommt daher immer wieder vor, daß solche Schuldner direkt darauf ausgehen, die Möglichkeiten der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen zu ihrem Vorteil auszunützen, was ihnen auch nicht selten durch die Gutmütigkeit und die Gesetzesunkenntnis der Gläubiger erleichtert wird. Für jeden Gläubiger ist es von größter Wichtigkeit, über die Verjährungsbestimmungen im Klaren zu sein, damit er nicht eines Tages von einem gerissenen Schuldner hereingelegt wird. Im Prozeßfalle hat der Richter die Verjährung zwar nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von Schuldnerseite ausdrücklich geltend gemacht wird, aber welcher Schuldner wird sich schließlich diese Möglichkeit entgehen lassen.

Wir geben deshalb nachfolgend u. a. besondere Aufklärung darüber, welche Forderungsansprüche am 31. Dezember 1935 verjähren:

Aus der Fülle der im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fälle seien folgende, für den Handwerker besonders häufigen aufgeführt (BGB §§ 195/197):

Vorausgeschickt muß noch werden, daß das Gesetz eine **allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren** kennt, die gerechnet wird **vom Tage der Entstehung des Anspruchs ab**.

Hierher gehören u. a.

- a) Darlehensforderungen (die Zinsen dagegen verjähren in 4 Jahren, siehe unten!),
- b) Dividendenansprüche eines Gesellschafters,
- c) Kaufpreisforderungen für Grundstücke (dagegen Ansprüche auf Wandelung (= Rückgängigmachung) oder Minderung (= Preisherabsetzung) bei Grundstückskäufen in 1 Jahr, siehe unten),
- d) Ansprüche aus vollstreckbaren Titeln, wie Urteilen, Vollstreckungsbefehlen etc.

Dagegen

verjähren am 31. Dezember 1935,

ganz gleich, an welchem Tage innerhalb der betreffenden Jahre der Anspruch entstanden ist:

1. Aus dem Jahre 1933:

- a) die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, Ausführung von Arbeiten, wenn die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte,

- b) die Lohnansprüche der Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge,
- c) Gehalts- und Honoraransprüche,
- d) die Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister auf das Lehrgeld und auf die für die Lehrlinge gemachten Auslagen,
- e) Zinsansprüche für gewerbsmäßige Vermietung von beweglichen Gegenständen (z. B. Maschinen),
- f) Beförderungslohne; Ansprüche der Eisenbahn, Frachtfuhrleute, Schichffler, Lohnkutscher zc. auf Fuhrlohn.

2. Aus dem Jahre 1931:

- a) Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte (z. B. Ausführung von Bauarbeiten für ein Fabrik- oder Ökonomiegebäude, Tafelung einer Gaststube und dergleichen),
- b) Ansprüche auf rückständige Geldzinsen, Amortisationsbeträge, auf Miet- und Pachtzinsen für Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw. (nicht bewegliche Sachen), überhaupt allgemein die Ansprüche auf alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (sofern sie hier nicht besonders aufgeführt werden).

Hinsichtlich der hier genannten Forderungen gilt es also, bei Zeiten die Bücher durchzusehen, um noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, das ist vor dem 31. Dezember 1935 die erforderlichen Schritte zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung einzuleiten. Wie dies am zweckmäßigsten geschieht, soll weiter unten gezeigt werden; hier seien noch der Vollständigkeit halber einige weitere bedeutungsvolle Verjährungsfristen erwähnt.

Bei sämtlichen im Folgenden aufgeführten Fällen verjährt der Anspruch nicht wie oben am Jahresende, sondern **jeweils ab Datum der Entstehung des Anspruchs:**

- a) in 6 Monaten
Ansprüche auf Wandelung (= Rückgängigmachung) oder Minderung (= Preisherabsetzung) bei gekauften beweglichen Sachen,
Ersatzansprüche des Vermieters oder Verleiher's,
Ansprüche gegen die Post bezügl. Posteinlieferungen zc.;
- b) in 1 Jahr
Ansprüche auf Wandelung oder Minderung beim Grundstückskauf,
Ersatzansprüche gegen die Eisenbahn;

c) in 5 Jahren

Ansprüche aus Baumängeln,

Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Geschäftsinhaber.

Wie schützt sich nun der Gläubiger gegen die Wirkungen der Verjährung, bzw. welche Schritte müssen unternommen werden, um die Verjährung zu unterbrechen?

Vor allen Dingen ist zu beachten, daß eine einfache schriftliche Mahnung (auch per Einschreibebrief!!) oder die Zustellung einer Rechnung nicht genügt.

Dagegen empfiehlt es sich, vor Ablauf der Verjährungsfrist zunächst zu versuchen, den Schuldner rechtzeitig zur

Anerkennung der Schuld

zu bringen. Als Schuldanerkenntnis gelten: Abschlagszahlung, Zinszahlung, sowie Bitte um Erlass oder Stundung. Eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners, z. B. Nennung der Schuldsomme, ist nicht erforderlich, wenn sich nur aus der Handlung erkennen läßt, daß der Schuldner seine Verpflichtung anerkennt. Hierdurch wird ohne weiteres die Verjährung „unterbrochen“. Unter „Unterbrechung“ versteht das Gesetz den endgültigen Abschluß einer Verjährungsperiode. Die Verjährungsfrist beginnt erst wieder nach der Unterbrechung als neue Verjährung zu laufen). Der Vorteil dieser Art, die Verjährung zu unterbrechen, liegt klar auf der Hand, es entstehen dem Gläubiger keinerlei weitere Kosten. Läßt sich ein solches Schuldanerkenntnis aber von Seiten des Schuldners nicht erreichen, so kann der Gläubiger von sich aus entweder

Klage erheben

oder einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren zustellen lassen. Das schnellere und billigere Verfahren dürfte der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls sein.

Häufig kommt es auch vor, daß der Schuldner Zahlung verspricht, „wenn sich seine Vermögenslage bessert“. In diesem Falle ist die Verjährung der Forderung „gehemmt“, bis sich die Verhältnisse des Schuldners gebessert haben und der Gläubiger davon Kenntnis erhält. Von diesem Zeitpunkt ab läuft sodann die Verjährung der Forderung weiter, wobei die Zeit, in der die Verjährung gehemmt war (also solange sich die Vermögenslage des Schuldners nicht geändert oder eine Änderung dem Gläubiger nicht bekannt geworden ist), nicht miteingerechnet wird.

Das deutsche Volk wollte keinen Krieg, weil es ihn nicht benötigte. Es ist fähig genug, ohne fremde Raubgüter, Tribute, Kontributionen usw. sich sein eigenes Leben erträglich zu gestalten.

Der Führer am 1. Mai 1934.